

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Begriffsdefinition Beherberger:

SEE.HAUS.Weiden Betriebs GmbH (SHWB) ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt. Gast: ist eine natürlich Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z. B. Familienmitglieder, Freunde etc.)

Vertragspartner: ist eine natürliche oder juristische Person aus dem In- oder Ausland, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt. Konsument und

Unternehmer: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

1.1 Beherbergungsvertrag:

ist der zwischen der SHWB und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

2 Vertragsabschluss – Anzahlung

2.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Reservierung des Gastes bzw. Vertragspartners und durch die Annahme der SHWB zustande. Dies kann mündlich oder auch schriftlich erfolgen, die SHWB übermittelt danach eine Reservierungsbestätigung.

2.2 Die SHWB ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. Der Zahlungsbetrag und die Zahlungsfrist werden in der Buchungsbestätigung bekanntgegeben. Der Beherbergungsvertrag kommt mit der unterschriebenen Buchungsbestätigung oder der geleisteten Anzahlung des Vertragspartners bei SHWB zustande. Sollte die Buchung kurzfristig erfolgen (2 Wochen vor der Anreise), kommt der Beherbergungsvertrag auch mit der schriftlichen bzw. mündlichen Bestellung des Gastes zustande.

2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung wie in der Buchungsbestätigung datiert (einlangend) vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Kosten für die Geldtransaktion (z. B. Überweisungsspesen) trägt der Vertragspartner. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen. Bei Bezahlung mit der Kreditkarte, werden Hotelpesen auf den Zahlungsbetrag in Höhe von 2,5% berechnet.

2.4 Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt und wird bei der Hotelrechnung abgezogen. Die Anzahlung kann nicht bar ausgezahlt werden.

3 Beginn und Ende der Beherbergung

3.1 Der Vertragspartner hat das Recht, die gemieteten Räume ab 15.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

3.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

3.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11.00 Uhr freizumachen. Die SHWB ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht frei gemacht sind.

4 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr Rücktritt durch die SHWB

4.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann die SHWB ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

4.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunfts-tags nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

4.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 2.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunfts-tags folgenden Tages reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen endet die Beherbergungspflicht um 18.00 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunfts-tag als erster Tag gerechnet wird.

4.4 Bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Ankunfts-termin des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag von SHWB, aus sachlich gerechtfertigten Gründen – es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart – durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

4.5 Die für Sie geltenden Stornobedingungen entnehmen Sie bitte Ihrer Buchungsbestätigung bzw. für Gruppenbuchungen unserem Angebot.

Behinderungen der Anreise

4.6 Kann der Vertragspartner am Tag der Anreise nicht im Beherbergungsbetrieb erscheinen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Vertragspartner nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die Tage der Anreise zu bezahlen.

Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf, wenn die Anreise innerhalb von drei Tagen wieder möglich wird.

5 Beistellung einer Ersatzunterkunft

5.1 Die SHWB kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

5.2 Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

5.3 Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten der SHWB

6 Rechte des Vertragspartners

6.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrags erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume sowie der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebs, die üblicherweise und ohne besondere bzw. bekannt gegebenen Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind.

7 Pflichten des Vertragspartners

7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

7.2 Die SHWB ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert die SHWB Fremdwährungen, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen und mit einem Aufschlag verrechnet.

7.3 Für den Aufenthalt gilt unsere Hausordnung, siehe auch:

<https://www.nilsamsee.at/de/hausordnung.html>

8 Rechte der SHWB

8.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht der SHWB das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970 ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht der SHWB weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstige Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden, und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art, zu.

8.2 Der SHWB steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

9 Pflichten der Beherbergers

9.1 Die SHWB ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10 Haftung des Beherbergers für Schäden an eingebrachten Sachen

10.1 Die SHWB haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung der SHWB ist nur dann gegeben, wenn die Sachen der SHWB oder den von SHWB befugten Leuten übergeben worden sind. Sofern der SHWB der Beweis nicht gelingt, haftet die SHWB für sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Leute sowie der aus- und eingehenden Personen. Die SHWB haftet gemäß § 970 Abs. 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Kommt der Vertragspartner oder der Gast der Aufforderung der SHWB, seine Sachen an einem besonderen Aufbewahrungsort zu hinterlegen, nicht unverzüglich nach, ist die SHWB aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung der SHWB ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des jeweiligen Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

10.2 Die Haftung der SHWB ist für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, ist die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

10.3 Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet die SHWB nur bis zum Betrag von € 550, –.

10.4 Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren kann die SHWB ablehnen, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des betreffenden Beherbergungsbetriebs gewöhnlich in Verwahrung geben.

10.5 In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich der SHWB anzeigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch den Vertragspartner bzw. Gast gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht erloschen.

11 Haftungsbeschränkungen

11.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung der SHWB für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

11.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung der SHWB für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

12 Tierhaltung

12.1 Tiere jeglicher Art dürfen in dem Beherbergungsbetrieb **nicht** mitgebracht werden und sind von SHWB nicht gewünscht. Assistenzhunde sind nur unter Absprache mit der Geschäftsführung und Vorweis eines Messerli Forschungsinstitut Ausweises erlaubt. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Assistenzhundes obliegt ausschließlich der SHWB.

Sollte der Hund genehmigt werden, sind 35 Euro/ Tag und 100 Euro Endreinigung zu zahlen.

13 Verlängerung der Beherbergung

13.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann die SHWB der Verlängerung des Beherbergungsvertrags zustimmen. Der SHWB trifft dazu keine Verpflichtung.

13.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (z. B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Die automatische Verlängerung erfolgt nur, wenn es der SHWB aufgrund der Buchungslage möglich ist. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist nicht gegeben. Die SHWB ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlichen verrechneten Preis laut Preisliste entspricht.

14 Beendigung des Beherbergungsvertrags – Vorzeitige Auflösung

14.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

14.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab (aus welchen Gründen auch immer), wird das Ganze vereinbarte Entgelt berechnet.

14.3 Durch den Tod des Gastes endet der Vertrag mit der SHWB.

14.4 Die SHWB ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht; b) von einer ansteckenden Krankheit oder einer Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegebedürftig wird; c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (3 Tage) nicht bezahlt.

14.5 Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z. B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügung etc.) unmöglich wird, kann die SHWB den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt oder die SHWB von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

15 Schwere Erkrankung oder Tod des Gastes

15.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthalts im Beherbergungsbetrieb, so wird die SHWB auf Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr im Verzug, wird die SHWB die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu nicht in der Lage ist.

15.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen, oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird die SHWB auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsbefall benachrichtigt worden sind.

15.3 Die SHWB hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche: a) offen Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe b) notwendig gewordene Raumesinfektion c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden, e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. Ä. f) Allfällige sonstige Schäden, die der SHWB im Zusammenhang mit der Erkrankung oder des Todes des Gasts entstehen.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

16.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

16.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz der SHWB, wobei die SHWB überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlichen und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

17 Sonstiges

17.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstücks an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tag der Woche oder des Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

17.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

17.3 Die SHWB ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der SHWB aufzurechnen, es sei denn die SHWB ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder von SHWB anerkannt.

17.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

18 Adults Only Hotel

18.1 Ab Februar 2025 sind wir ein **Adults Only Hotel**, in dem Gäste ab 18. Jahren willkommen sind.

Bei Anreise mit Kindern unter 18 Jahren behalten wir uns vor, die Buchung sofort zu stornieren und auf die Stornogebühren zu verweisen. Die gilt auch, wenn das Kind als Erwachsener gebucht wurde oder sogar nicht in der Buchung angegeben wurde, da es sich um eine Täuschung und Fälschung handelt.

Kinder **ab 15 Jahren** sind als externe Gäste im Bistro/ Ankkuri Restaurant willkommen, müssen sich aber an die Hausregeln halten.